

## Benutzungsordnung für den gemeindlichen Grillplatz in Unterafferbach

### § 1 Einrichtung

Der Markt Goldbach betreibt und unterhält an der Sportplatzstraße einen Grillplatz. Zur Einrichtung des Grillplatzes gehören z. Zt. ein Pavillon, eine Feuerstelle mit Schwenkgrill, ein mobiles WC, ein Pumpbrunnen, Tische und Bänke.

### § 2 Benutzung des Grillplatzes

Der Grillplatz dient vorrangig kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen des Marktes Goldbach. An auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen erfolgt eine Überlassung nur dann, wenn die Interessen des Marktes Goldbach nicht entgegenstehen.

### § 3 Benutzungsregeln, Auflagen und Bedingungen

1. Der Grillplatz darf nur nach erteilter Erlaubnis durch den Markt Goldbach benutzt werden.
2. Der Markt Goldbach ist berechtigt, bei drohenden Gefahren (z. B. Waldbrandgefahr, Unwetter usw.) eine beantragte Benutzungserlaubnis zu versagen oder eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis zu widerrufen.
3. Vor der Benutzung ist mit dem Markt Goldbach ein Benutzungsvertrag abzuschließen.
4. Evtl. benötigte Genehmigungen wie Schankerlaubnis oder GEMA-Anmeldung sind durch den Benutzer rechtzeitig zu beantragen.
5. Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Feuerstelle mit Schwenkgrill darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut zu löschen.
6. Es ist verboten, außerhalb der Feuerstelle des Schwenkgrills ein Feuer anzuzünden.
7. Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung des angefallenen Mülls, der Aschenreste sowie die Mitnahme des restlichen Materials. Der Rost des Schwenkgrills ist zu reinigen, beim Verlassen hochzukurbeln und zu verschließen.
8. Akustische Geräte sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen nicht entstehen.
9. Der Brunnen ist vor dem Verlassen des Grillplatzes abzuschließen.
10. Das WC ist in einem sauberen Zustand zu halten und bei Verlassen des Grillplatzes zu verschließen.
11. Der Zugang zum Grillplatz sowie die Zufahrt zum Sportplatzgelände darf durch den Benutzer des Grillplatzes nicht beeinträchtigt werden.
12. Camping ist auf dem Grillplatz verboten.
13. **Die ausgehändigten Schlüssel sind am ersten Werktag nach dem Tag, für den die Benutzungserlaubnis gilt, bis spätestens 12.00 Uhr im Bürgerbüro des Marktes Goldbach abzugeben.**

### § 4 Aufsicht, Hausrecht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt dem Markt Goldbach. Den Anordnungen der vom Markt Goldbach beauftragten Personen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, und im Einzelfall darüber hinausgehenden Anordnungen, ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzung des Grillplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Goldbach zu beachten hat.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Goldbach an den überlassenen Einrichtungen entstehen.
4. Der Benutzer stellt den Markt Goldbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes entstehen.
5. Die Haftung des Marktes Goldbach, als Eigentümerin des Grillplatzes für den sicheren Zustand der Einrichtungen, bleibt unberührt.

## **§ 6 Sonstiges**

Im Einzelfall kann der Markt Goldbach abweichende Regelungen treffen. Es besteht für niemand das Recht auf Abschluss eines Benutzungsvertrages. Der Markt Goldbach kann ohne Angabe von Gründen den Abschluss eines Benutzungsvertrages ablehnen.

## **§ 7 Entgelt, Kautio**

Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt der Markt Goldbach folgendes Entgelt:

1. Für die Benutzung des Grillplatzes: 25,00 €
2. Für die Benutzung des Grillplatzes ist eine Kautio in Höhe von 160,00 € zu hinterlegen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages und ist mit dessen Abschluss zu zahlen. Es wird nicht zurückerstattet, auch wenn der Vertragspartner des Marktes vom Recht aus dem Abschluss des Benutzungsvertrages keinen Gebrauch macht. Das gilt auch für den Fall, wenn der Vertragspartner aus witterungsbedingten oder sonstigen vom Markt Goldbach nicht zu vertretenden Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nutzen kann.
4. Eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes erfolgt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € nur in den Fällen, in denen der Markt Goldbach die erteilte Benutzungserlaubnis widerruft.
5. Die Kautio wird nur dann vollständig zurückgezahlt, wenn keine Beanstandungen festgestellt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.07.2003 außer Kraft.

Markt Goldbach  
Goldbach, den 12.10.2004

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister

Siegel

**Benutzungsvertrag**  
**über**  
**die Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes**  
**an der Sportplatzstraße in Unterafferbach**

Zwischen dem Markt Goldbach und

.....  
genannt Benutzer

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Der Markt Goldbach, als Eigentümer des Grillplatzes an der Sportplatzstraße, erlaubt

.....  
genannt Benutzer

die Benutzung des o. g. Grillplatzes.

Die Benutzungserlaubnis gilt nur am ..... bis 24.00 Uhr.  
Datum / evtl. Uhrzeit

1. Der Benutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass nicht mehr als gleichzeitig 80 Personen auf dem Grillplatz anwesend sind.
2. Ferner verpflichtet sich der Benutzer während seiner Veranstaltung auf dem Grillplatz keine elektrischen Klangverstärker zu verwenden und nicht von anderen zuzulassen.
3. Der Benutzer versichert, dass er den Grillplatz nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt und von Gästen kein Eintrittsgeld verlangt.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass während seiner Veranstaltung außerhalb der Feuerstelle des Schwenkgrills kein Feuer angezündet wird.
5. Die Benutzungsordnung vom 12.10.2004 ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von beiden Vertragsparteien akzeptiert. Das Benutzungsentgelt beträgt 25,00 €. Die Kautions beträgt 160,00 €.

Sollte der Benutzer gegen o.g. vertragliche Vereinbarungen verstoßen, wird die Kautions nicht zurückgezahlt. Bei Verstößen gegen die Nrn: 1, 2, 3 oder 4 wird der Markt Goldbach keinen weiteren Grillplatzbenutzungsvertrag mit dem Benutzer abschließen.

Markt Goldbach  
Goldbach, den .....

.....  
Sachbearbeiter

.....  
Benutzer